

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 28. November 2014

69. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
10.11.2014	2030.11-F Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/1 - .....	170
	<b>Dienstwohnungen</b>	
10.11.2014	2032.6-F Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV) - Az.: 24 - VV 2800 - 1/1 - .....	171
	<b>Tarifrecht</b>	
07.11.2014	2034.1.1-F Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2625 - 2/4 - .....	172

---

# Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Vierte Änderung  
der Allgemeinen Regelungen  
des Landespersonalausschusses  
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Landespersonalausschusses  
vom 10. November 2014 Az.: L 2 A 0310 - 1/1**

## I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 2014 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 25), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt I wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 2.12 eingefügt:

„2.12 Bei der Beförderung im Bereich der Bayerischen Staatsforsten“.
  - b) Die bisherige Nr. 2.12 wird Nr. 2.13.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.12 eingefügt:

„2.12. Bei der Beförderung im Bereich der Bayerischen Staatsforsten  
aus einem Amt der BesGr A 16 in das Amt des Direktors, der Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten der BesGr B 3 das Amt der BesGr B 2.“
    - bb) Die bisherigen Nrn. 2.12 bis 2.12.3 werden Nrn. 2.13 bis 2.13.3.
  - b) Nr. 4.2.2.1 letzter Absatz und Nr. 4.3.2.1 letzter Absatz werden jeweils wie folgt geändert:
    - aa) Im Klammerzusatz werden die Worte „; Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis aber Ablegung der Qualifikationsprüfung in einem anderen Bundesland; Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr“ gestrichen.
    - bb) Nach dem Klammerzusatz werden die Worte „und bei einer Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr“ eingefügt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Oktober 2014 in Kraft.

Dr. Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## Dienstwohnungen

2032.6-F

**Vollzug der Verordnung  
über die Dienstwohnungen der Beamten  
(Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung –  
VollzBekDWV)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 10. November 2014 Az.: 24 - VV 2800 - 1/1**

Zum Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl S. 106), wird Folgendes erlassen:

### 1. Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

#### 1.1 Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses (zu § 4 DWV)

<sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte kann die Beamten anweisen, eine angemessene Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern (Art. 74 BayBG). <sup>2</sup>Auf die Belange schwerbehinderter Beamten oder Beamten mit schwerbehinderten Angehörigen ist Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Als Nebenbestimmung der Anweisung ist auf diese Bekanntmachung zu verweisen. <sup>4</sup>Der Dienstvorgesetzte veranlasst mit der Anweisung auch die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung nach § 6 DWV; dabei sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang stets die vollen Bezüge anzusetzen.

<sup>5</sup>Einrichtung und Zuweisung von Dienstwohnungen werden allein von dienstlichen Bedürfnissen bestimmt; ausschließlich fiskalische Gründe rechtfertigen keine Zuweisung (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung).

#### 1.2 Ende des Dienstwohnungsverhältnisses (zu § 11 DWV)

<sup>1</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis ist status- und dienstpostenakzessorisch. <sup>2</sup>Es endet mit der Pensionierung, der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder mit dem Tod des Dienstwohnungsinhabers, im Übrigen mit Ende oder Aufhebung der Zuweisung z. B. wegen Umsetzung auf einen anderen Dienstposten oder Beurlaubung.

### 2. Nutzung der Dienstwohnung

#### 2.1 Übergabe der Dienstwohnung

<sup>1</sup>Die Dienstwohnung muss sich bei Übergabe in einem zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und ist während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses in diesem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen vom 18. Juni 2014 (FMBl S. 142) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. <sup>3</sup>Über die Übergabe der Dienstwohnung hat die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Nr. 3.1) spä-

testens zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses eine Niederschrift zu fertigen; dem Dienstwohnungsinhaber ist eine Ausfertigung der Niederschrift sowie eine etwaige Hausordnung auszuhändigen. <sup>4</sup>Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle,
2. Beschäftigungsdienststelle,
3. Lage der Dienstwohnung,
4. Tag der Übergabe und des Einzugs,
5. Ausstattung der Wohnung,
6. festgestellte Mängel,
7. Schlüsselübergabe,
8. Zählerstände.

<sup>5</sup>Sofern die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle entsprechende Vordrucke zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden.

#### 2.2 Benutzung der Dienstwohnung

<sup>1</sup>Die Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Dienstwohnung nebst Zubehör pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. <sup>2</sup>Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Beschäftigungsdienststelle untervermietet oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden. <sup>3</sup>Die Einwilligung bedarf des Einvernehmens der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle sowie der Festsetzungsbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 DWV) und ist davon abhängig zu machen, dass die Begrenzung auf die höchste Dienstwohnungsvergütung ganz oder teilweise entfällt.

#### 2.3 Veränderung der Dienstwohnung

<sup>1</sup>Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Beschäftigungsdienststelle im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zulässig.

<sup>2</sup>Die Dienstwohnungsinhaber haben auf Verlangen der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle bei der Rückgabe der Dienstwohnung Einrichtungen, mit denen sie die Dienstwohnung versehen haben, wegzunehmen und den früheren Zustand wieder herzustellen. <sup>3</sup>Soweit kein berechtigtes Interesse an der Wegnahme besteht, kann die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wahlweise verlangen, dass die Einrichtungen in den Dienstwohnerräumen gegen Wertersatz zurückerhalten werden.

#### 2.4 Mängelanzeige

Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, Schäden an der Dienstwohnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2.5 Duldungspflichten bei Instandhaltung und Modernisierung

<sup>1</sup>Dienstwohnungsinhaber haben Einwirkungen auf die Dienstwohnung zu dulden, die zur Instandhaltung der Dienstwohnerräume oder des Gebäudes erforderlich sind. <sup>2</sup>Eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung oder Schadenersatz ist nur bei erheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit zulässig.

<sup>3</sup>Um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen, sind die Beauftragten der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle berechtigt, die Dienstwohnräume nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

<sup>4</sup>Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstwohnung oder sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser sowie der Umgestaltung des Gebäudes haben Dienstwohnungsinhaber zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für sie oder ihre Familien eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Dienstherrn nicht zu rechtfertigen ist.

### 2.6 Rücknahme

<sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte veranlasst die Rücknahme der Dienstwohnung. <sup>2</sup>Bei der Rücknahme hat die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle eine Niederschrift entsprechend Nr. 2.1 zu erstellen, insbesondere sind Mängel und Beschädigungen festzuhalten, die von den bisherigen Bewohnern der Dienstwohnung zu vertreten sind.

<sup>3</sup>Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Dienstwohnräume bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses gereinigt zurückzugeben.

## 3. Sonstige Bestimmungen

### 3.1 Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle

<sup>1</sup>Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Art. 9a Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006) ist für die Aufsicht der Dienstwohnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Wohnungen,

die der Freistaat Bayern an Dritte verpachtet und für die Zwecke einer Nutzung als Dienstwohnung wieder angemietet hat, nehmen die jeweiligen Wohnungsunternehmen diese Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis zwischen Beschäftigungsdienststelle und Dienstwohnungsinhaber bleibt davon unberührt.

### 3.2 Hausordnung

Für jedes Gebäude, in dem sich eine Dienstwohnung befindet, kann die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bei Bedarf in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung erlassen.

### 3.3 Wohnungsblatt

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle hat über jede Dienstwohnung und das Zubehör für das jeweilige Dienstwohnungsverhältnis ein Wohnungsblatt mit den objektbezogenen Daten (insbesondere Lage, Größe und Ausstattung, Zahl der Räume, Baujahr, örtlicher Netto-Mietwert, Betriebskostenvorauszahlung und Feststellungszeitpunkt) zu führen, dem ein maßstabsgetreuer Grundriss beizufügen ist.

## 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten vom 28. November 1997 (FMBl S. 285, StAnz Nr. 50) außer Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

### 2034.1.1-F

#### Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. November 2014 Az.: 25 - P 2625 - 2/4

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2013 (FMBl 2014 S. 10, StAnz 2014 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ gestrichen.

2. Die Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage dieser Bekanntmachung. Zugleich wird gebeten, künftig dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster](http://www.stmf.bybn.de/Rubrik:Personal/Tarifvertrag%20f%C3%BCr%20den%20%C3%B6ffentlichen%20Dienst%20der%20L%C3%A4nder/Arbeitsvertragsmuster)) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

#### II.

- <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Anlage****Anlage 3****Änderungsvertrag**für Beschäftigte, für die der TV-L gilt<sup>1, 2</sup>

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom .....

 in der Fassung des Änderungsvertrages vom ..... folgender<sup>3</sup>**Änderungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Herr .....

wird ab .....

 als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.<sup>3</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter<sup>3</sup> mit ..... v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.<sup>3</sup> mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden weiterbeschäftigt.<sup>3</sup>

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

 Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.<sup>3</sup>

- (2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.“

- (3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte

„ Entgeltgruppe .....  Vergütungsgruppe .....  Lohngruppe .....“  
durch die Worte „Entgeltgruppe .....“ ersetzt.<sup>3</sup>

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

- (4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

um folgende Nebenabrede ergänzt:<sup>3</sup>

durch folgende Nebenabrede ersetzt:<sup>3</sup>

1. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....<sup>3</sup>

2. Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>

von ..... zum .....<sup>3</sup>

schriftlich gekündigt werden.

Anlage 3

(5) Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI<sup>4</sup> wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird über das Erreichen der Regelaltersgrenze, d. h. über den

..... (Datum) bis zum .....(Datum)<sup>3</sup> hinausgeschoben; das Arbeitsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages unverändert.

**§ 2**

Dieser Änderungsvertrag tritt  am /  mit Wirkung vom ..... in Kraft.<sup>3</sup>

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

---

1 Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

2 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 § 41 Satz 3 SGB VI in der Fassung vom 23. Juni 2014, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 lautet: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben.“

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---